



An das
Präsidium des Nationalrats
per e-mail
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/5
iii5@bka.gv.at

Wien, am 5.5.2014
GPS/P/dh

Entwurf eines Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ORF erlaubt sich zu obengenanntem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Streichung der Pensions-Betriebsvereinbarung 3

Gemäß den Erläuterungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz soll der Begriff „Sonderpensionen“ Zusatzpensionsleistungen abseits der üblichen Pensionsregelungen erfassen. Zusätzliche Leistungen, die auf gängigen Pensionskassenregelungen beruhen, werden dabei nicht als „Sonderpensionen“ gewertet. Für sie ist kein Pensionssicherungsbeitrag vorgesehen. Dies wird im Falle des ORF aber nicht umgesetzt.

Anders als bei anderen Rechtsträgern, insbesondere der Arbeiterkammer, werden beim ORF auch Leistungen aus der Pensionskassenregelung der P-BV 3 erfasst. **Der ORF ist nach dem vorliegenden Entwurf der einzige Fall, bei dem auch Pensionskassenleistungen vom Pensionssicherungsbeitrag mitumfasst sind.**

Dies stellt gegenüber den anderen, von der Neuregelung betroffenen Rechtsträgern eine nicht sachlich gerechtfertigte Schlechterstellung der Dienstnehmer/innen des ORF dar, da auch sie durch den Übertritt in die Pensionskassenregelung ihren Beitrag zur Harmonisierung der Pensionssysteme geleistet haben.

Die 1999 abgeschlossene Pensions-Betriebsvereinbarung (P-BV 3) ermöglichte alternativ zu einer gänzlichen oder teilweisen Abfindung der Pensionsansprüche eine Auslagerung der Leistungsansprüche in eine überbetriebliche Pensionskasse. Mit dieser Auslagerung war die Übernahme von Leistungsreduktionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Dienstnehmer/innen verbunden (fiktive Anrechnung einer ASVG-Pension in etwa nach dem Gesetzesstand per 1.1.2000). Da der ORF keine Nachschusspflicht für die Leistungsphase übernommen hat, kam es seither zu nennenswerten Kürzungen der ausbezahlten Pensionen.

Die Pensionszusage der P-BV 3 ist in der Leistungsphase eine rein beitragsorientierte. Beitragsfinanzierte Pensionsleistungen aus Pensionskassen sind daher nicht nur das Produkt der Beitragsleistung, sondern insbesondere auch der Kapitalerträge aus der Veranlagung der Beiträge. Ein Abschöpfen von Pensionskassenleistungen würde daher die Kürzung von Kapitalerträgen der Leistungsberechtigten zugunsten des ehemaligen Dienstgebers bedeuten. Es liegt bei beitragsfinanzierten Pensionskassenleistungen eben gerade keine zu kürzende Sonderleistung des Dienstgebers vor, sondern ein Ergebnis der Veranlagung von Beiträgen auf dem Kapitalmarkt. Diese Erträge zu kürzen, bedeutet eine Diskriminierung der Anlageform „Pensionskassenbeiträge“ gegenüber anderen Anlageformen auf dem Kapitalmarkt.

Dafür, dass nur direkte Leistungszusagen und nicht Pensionskassenleistungen einbezogen werden sollen, spricht auch Art 1 Z. 3 Abs. 4 des Entwurfes, wonach der Pensionssicherungsbeitrag "an jenen Rechtsträger zu leisten ist, von dem Bezüge oder Leistungen bezogen werden".

Sollte die P-BV 3 trotz unserer Einwände von der Gesetzesänderung umfasst bleiben, wäre Art. 17 insofern zu korrigieren, als die Einbehaltung von der auszahlenden Stelle zugunsten des ORF zu erfolgen hat.

2. Ausnahme von Z 1 bei der Leistung von Eigenbeiträgen

Der Österreichische Rundfunk hat bereits im Jahr 1992 sein Pensionssystem grundlegend geändert. Das Pensionszuschussregulativ PZR (direkte Leistungszusagen) wurde von einem beitragsorientierten System (einer Pensionsordnung) abgelöst, das auf Arbeitsverhältnisse ab 1.1.1993 Anwendung fand. Auch im alten leistungsorientierten System (PZR) erfolgten – im Unterschied zur OeNB - beginnend mit 1993 ständig Änderungen (Verschlechterungen), die erhebliche Einschränkungen im Leistungsrecht gebracht haben, wie zB

- die Bemessung der Pensionsleistung am Gehaltsdurchschnitt der letzten 2 Kalenderjahre (früher: Letztbezug)
- die Verlängerung des abfertigungsbezogenen Ruhenszeitraums für die Pensionszuschüsse
- die Entkoppelung der Valorisierung der pensionsfähigen Gehaltsansätze von den kollektivvertraglichen Gehaltsansätzen mit dem Ergebnis, dass die pensionsfähigen Gehaltsansätze deutlich unter den kollektivvertraglichen Gehaltsansätzen liegen. Die **maximale** Gesamtpension (ASVG-Pension + ORF-Zuschuss) liegt damit ebenfalls deutlich unter 80% des kollektivvertraglichen Gehaltsdurchschnittes der letzten beiden Kalenderjahre.

Dies wurde insbesondere dadurch erreicht, dass grundsätzlich die automatische Anpassung der pensionsfähigen Gehälter mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG (statt mit der Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter) vereinbart wurde, wobei diese Anpassung ausgesetzt werden kann, wenn die Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter unter dem Anpassungsfaktor liegt. Von dieser Möglichkeit hat der ORF bereits mehrfach Gebrauch gemacht.

- die Erhöhung der Eigenbeiträge der Dienstnehmer/innen (1% der laufenden Gehälter ohne Sonderzahlungen bis 1977, Erhöhung auf 1,5% bis zu Höchstbeitragsgrundlage und 3% auf den übersteigenden Betrag ab 1978, Erhöhung auf 2,3% bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 4,6% auf den übersteigenden Betrag und Ausdehnung der Beitragspflicht für Sonderzahlungen ab 1989; für die Zeiträume von 1.11.2009 bis 31.12.2011 und 1.3.2013 bis 31.8.2014 wurden die Beitragssätze auf 2,5% / 5,5% jeweils erhöht).

Diese Einsparungsmaßnahmen gelten sowohl im PZR als auch in der P-BV 3. Dies waren Ergebnisse langer Verhandlungen der Betriebspartner, des kollektivvertragsfähigen ORF und des kollektivvertragsfähigen Zentralbetriebsrates. Ihre einseitige Veränderung durch den Gesetzgeber würden einen Eingriff in die auch europarechtlich garantierte Koalitionsfreiheit (Art 11 EMRK) bedeuten.

Zum Zuschusspensionsrecht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterkammern (Artikel 9 des Begutachtungsentwurfs) heißt es:

Soweit Anspruchsberechtigte Eigenbeiträge geleistet und die Änderungen 1998 in vollem Umfang durch vertragliche Vereinbarung für sich gelten haben lassen, sollen sie von der Pflicht zur Leistung von Pensionssicherungsbeiträgen der Stufe 1 (5% für den Teil der Pension, der über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber das Eineinhalbfache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet) ausgenommen werden, da eine Gleichbehandlung mit jenen Anspruchsberechtigten, die keine Eigenbeiträge geleistet und auch den Verschlechterungen 1998 nicht zugestimmt haben, sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Anders als bei anderen Rechtsträgern, insbesondere der Arbeiterkammer, werden beim ORF direkte Leistungszusagen des Unternehmens nach dem Pensionszuschussregulativ voll erfasst (keine Einschränkung bei Art 17 § 50 Abs 8 Z 1 analog zu Art 9 § 78 Abs 6 Z 1).

Es ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, dass von Art. 17 direkte Leistungszusagen trotz Eigenleistungen auch von Z. 1 umfasst werden sollen.

Darüber hinaus entspricht es der Intention des Gesetzes, nicht nur auf das PZR abzustellen, sondern auch sonstige einzelvertragliche Pensionszusagen einzubeziehen. Das kann durch nachstehenden Änderungsvorschlag sichergestellt werden.

3. Änderungsvorschlag

Wir erstatten folgenden Änderungsvorschlag (Änderungen zum Text des Ministerialentwurfs sind unterstrichen bzw. durchgestrichen):

Artikel 17 Änderung des ORF-Gesetzes

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz – ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:

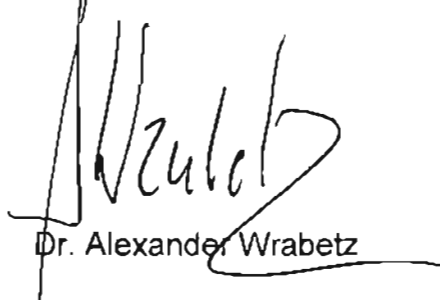
1. In § 50 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus direkten Leistungszusagen ~~nach dem Pensionszuschussregulativ (PZR) des Österreichischen Rundfunks oder der Pensions-Betriebsvereinbarung 3 (PBV3) des Österreichischen Rundfunks~~ ist, soweit diese die jeweils geltende Höhe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten, für jene Anteile, welche den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, ein ~~n~~ Pensionssicherungsbeitrag zu leisten, der vom Österreichischen Rundfunk einzubehalten ist. Dies gilt auch für Sonderzahlungen. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt

1. 5% für jenen Teil des Ruhegenusses, der über 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
2. 10% für jenen Teil des Ruhegenusses, der über 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
3. 20% für jenen Teil des Ruhegenusses, der über 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
4. 25% für jenen Teil des Ruhegenusses, der über 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt.

Z. 1 gilt nicht, wenn Eigenbeiträge zur Finanzierung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse geleistet wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Wrabetz